

§ 66 BOA (Brandenburg) — Ausnahmegenehmigungen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Wenn aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen beim Bau, bei Veränderungen und bei der Instandhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie beim Betriebsdienst von den Bestimmungen dieser Anordnung und den dazugehörigen Anweisungen abgewichen werden muß, so ist hierfür vorher vom Anschließer eine Ausnahmegenehmigung mit ausführlicher Begründung bei der Staatlichen Bahnaufsicht zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Antrag sind alle in Rechtsvorschriften geforderten Zustimmungen und Genehmigungen beizufügen.

Zitiervorschlag: § 66 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/66>